

Satzung der Gemeinde Bockhorn über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (enthält 1. bis 3. Änderung)

Aufgrund der §§6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, zuletzt geändert am 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) sowie des §3 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl S. 29), zuletzt geändert am 23.07.1997 (Nds. GVBl S. 374) hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Für andere im Gemeindebezirk veranstaltete Vergnügungen wird eine Vergnügungssteuer nicht erhoben.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er unmittelbar an den Einnahmen beteiligt ist.

§ 3 Steuerform

Die Steuer wird als Pauschsteuer nach festen Sätzen erhoben.

§ 4 Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 46,00 Euro
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 113,00 Euro
2. Musikautomaten
Bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie bei der Aufstellung in Spielhallen 13,00 Euro
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) Bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 15,00 Euro
 - b) Bei Aufstellung in Spielhallen 31,00 Euro

4. Aggressionsspielgeräte 154,00 Euro
5. Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1a und 1b

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.

Die Steuer ist am 5. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde

- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.2., 15.5., 15.8. und

15.11. eines jeden Jahres oder

- eine jährliche Fälligkeit zum 1.7. eines jeden Jahres gestatten.

§ 6

Meldepflichten

Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Einrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchführung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Bockhorn, den 16. Dezember 2003

(Spiekermann)
Bürgermeister

(Mурmann)
Gemeindedirektor